

Mandats- und Vergütungsvereinbarung

zwischen den Rechtsanwälten Hoßbach & Kollegen, Marienstraße 3,
38364 Schöningen

- nachstehend "Rechtsanwalt" -
- und
- nachstehend "Auftraggeber" -

gelten in Sachen

und allen künftig begründeten Mandatsverhältnissen ergänzend die nachfolgenden Vereinbarungen.

I. Vergütungsvereinbarung

1. Beratungstätigkeiten werden nach dem bis zum 30.06.2006 geltenden Recht vergütet.

2. Auslagen:

- Fotokopien: Die Auslagen des Rechtsanwalts für Ablichtungen werden je Seite mit 0,50 € für die ersten 50 Stück abgerechnet, für jede weitere Seite mit 0,15 €;
- Das Entgelt für Post- und Telekommunikation (Portopauschale) beträgt 20 % der Gebühren, höchstens 50,00 €;
- Das Abwesenheitsgeld wird vereinbart mit 20,00 € je angefangene Stunde;

jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Der Auftraggeber wurde darauf hingewiesen, dass die vorstehend vereinbarten Vergütungen ggf. nicht oder nur teilweise vom Gegner oder Dritten (z. B. Rechtsschutzversicherer oder Staatskasse im Rahmen der Prozeßkostenhilfe) erstattet werden. Die Vergütungen sind lediglich bei der internen Kostenberechnung maßgeblich.

II. Mandatsvereinbarungen

Der Auftraggeber wurde darüber belehrt, dass sich die Gebühren nach dem Gegenstandswert richten.

Die Kostenerstattungsansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Staatskasse oder sonstigen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der aus dem Auftragsverhältnis erwachsenden Ansprüche an die Rechtsanwälte abgetreten mit der Ermächtigung, die Abtretung dem Erstattungspflichtigen mitzuteilen und die

Ansprüche im eigenen Namen einzuziehen.

Für Mandatsverhältnisse mit Kaufleuten gilt Helmstedt als Gerichtsstand.

Die Kommunikation mit der Kanzlei kann auch per E-Mail (info@kanzlei-hossbach.de) erfolgen. Ich bin darauf hingewiesen, dass E-Mails Viren enthalten können, dass andere Internet-Teilnehmer unschwer von dem Inhalt der E-Mails Kenntnis nehmen können und dass nicht sichergestellt ist, dass E-Mails tatsächlich von dem Absender stammen, der angegeben ist.

Ich stimme der Versendung von E-Mails an mich ausdrücklich zu.

Dem Auftraggeber ist bekannt, dass im Arbeitsprozeß I. Instanz auch für die obsiegende Partei kein Anspruch auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung der Prozeßbevollmächtigten besteht.

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Die etwaige nichtige oder unwirksame Bestimmung ist durch eine, dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung entsprechende gültige Bestimmung zu ersetzen.

Schöningen, den _____

(Auftraggeber)

(Rechtsanwalt)